

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Bühningstraße 20, 13086 Berlin
Berlin, den
1. Oktober 1993
Nr. 20

Inhalt

1. Allgemeine Anweisung (AA)
über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes
und des Umweltschutzes an der KHB vom 1. 10. 1993
S. 1 - 6

Allgemeine Anweisung (AA)

über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes
und des Umweltschutzes an der KHB vom 1. 10. 1993

Innerhalb der Hochschule richtet sich die Verantwortung, welche ggf. die zivilrechtliche Haftung und äußerstenfalls auch die strafrechtliche Einstandspflicht einschließt, für die Einhaltung/Erfüllung der Arbeits- und Umweltvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion: Mit der Leitungsfunktion, die im wesentlichen bestimmt wird durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal, ist die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Umweltschutz für den einzelnen Bereich verbunden, auf den die Leitungsfunktion sich jeweils bezieht. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektors gemäß § 56 BerLHG und unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kanzlerin gemäß Abschnitt III. dieser AA ergeben sich durch die differenzierte Struktur der Hochschule auch besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II. dieser AA aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, aus der Leitung von Abteilungen, Werkstätten, der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Bestellungsakten.

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Gefahrsstoffverordnung) sowie die ggf. auf ihrer Grundlage erlassenen Regelungen etc. verpflichten über die Verfolgung allgemeinen Formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Diese Rechtsvorschriften gelten auch für die Hochschulen, da die von ihnen und ihren Angehörigen eingeschließlichen Studierenden zu beanspruchende Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gemäß Artikel 5 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 4 BerLHG nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts der Beschäftigten und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden, nach den herrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen vorrangigen Arbeits- und Umweltvorschriften besteht.

I. Allgemeines

Allgemeine Anweisung (AA)
 über den Vollzug von Rechtsvorschriften des
 Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes an
 der KHB vom 1.10.1993

KHB

08

II. Unmittelbare oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleistungsbereichen, Rechte und Pflichten

1. Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift, ggf. in Verbindung mit besonderem Auftrag, begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines einzelnen Teilbereichs der Hochschule ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits- und Umweltwortung als Teil der Leitungsfunktion. Insofern werden im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen, die aus der Befugnis resultieren, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter einschli. der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs und der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.
Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleistungsbereich und umfaßt insbesondere

1.1. den Sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtung (Räumlichkeiten, Geräte) sowie die Sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase u.a.) einschli. ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige schriftliche Meldung ihrer Sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe, an das Referat Tech,

1.2. die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, -teile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechts, soweit dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist,

1.3. die rechtzeitige schriftliche Beantragung der Einholung und Verlängerung erforderlicher amtlicher Genehmigungen und die rechtzeitige schriftliche Meldung vorgeschriebener Sachverständigenprüfungen (z.B. TÜV) hinsichtlich des Betriebes von Genehmigungs- oder Überwachungsflächen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen beim Referat Tech sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen,

1.4. die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und -falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die schriftliche Meldung solcher Gefahren an das zuständige Referat -Tech-, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung.

- 1.5. die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in der Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes; dazu gehören:
 - Unterweisungen der Mitarbeiter einschl. der Studierenden,
 - die Dokumentation dieser Unterweisung,
 - Förderung des Gefahrenbewusstseins,
 - Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Betätigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeitern oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensweisen zu unfallträchtigen und oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen,
 - Initiativen zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches (insbesondere von Bau- und größeren Beschäftigungsmahnahmen) liegen,
 - Beantragung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Referat Tech.
- 1.6. zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranstaltungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.
2. Innerhalb der KHB trifft diese unmittelbare Verantwortung im einzelnen:
- 2.1. die Professoren in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 99 BerLHG für die ihnen jeweils zugeordneten sachlich-personellen Bereiche,
- 2.2. die Abteilungsleiter und Werkstatlleiter, soweit ihnen die Sicherheitsverantwortung bezüglich des Arbeitsschutzgesetzes für Werkstätten und/oder zentrale Einrichtungen übertragen worden ist,
- 2.3. die Leiter von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion (z.B. Lehrbeauftragte, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
- 2.4. die Leiterin der Bibliothek gemäß § 86 BerLHG,
- 2.5. die Kanzlerin als Leiterin der Hochschulverwaltung gemäß § 58 BerLHG, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abschnitt III handelt.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1. Die Verantwortlichen gemäß II. 2.1. bis 2.5. und die ggf. gemäß II. 4.1. und 4.2. besonders bestellten Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sachlichen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehende Verantwortlichkeit das Referat Tech schriftlich zu unterrichten; die Verantwortlichen kraft Übertragung gemäß II. 4.1. vollziehen diese Unterrichtung auf dem Dienstweg über denjenigen, der die Übertragung vorgenommen hat.

- 3.2. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II. 2.1. bis 2.5. und ggf. gemäß II. 4.1. und 4.2. besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sachlichen Bereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich - spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung gemäß II. 3.1. oder mit der gemäß II. 1.4. erforderlichen Meldung - diejenigen sicherheits- und umweltbezogenen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen, ggf. einschließlich des gefahrlosen Abtransportes, bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch die Umwelt sonst nicht abzuwendende - selbst für Hochschulzwecke - unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen. Das gleiche gilt entsprechend für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreie verpackte, gekennzeichnete oder beschafene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z.B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen, beispielsweise im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren.
- 3.3. Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II. 3.2. ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs von aus finanziellen Gründen oft nicht mehr lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten

die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.

3.4. Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich auftretenden Mängel übergreifender Art sind (z.B. Wasserrohrbruch) und die Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information des Referats Tech weitere Hilfe anzufordern. Im Brand-/Notfall jedoch hat das Vorgehen entsprechend der ausgehängten Brandschutzordnung nach DIN 14 096 "Brände verhüten - Verhalten im Brandfall" für jedermann Vorrang.

3.5. Die Abteilungsleiter haben - soweit nicht besondere Pflichten gemäß II. 2.2. begründet worden sind - darüber zu wachen, daß die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Mißstände nachgegangen wird.

4. Besonders bestellte Verantwortliche

4.1. Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die in II. 2.1. bis 2.5. genannten unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 12 der UVV "Allgemeine Vorschriften" (GVV 0.1) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z.B. studentisches Projekt) betraut sind. Die Übertragung muß in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen klar bezeichnen. Bestehen auf Seiten der Beschäftigten gegen die Übertragung der Verantwortlichkeit Bedenken, so haben die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich unter Einschalung des Personalrates vorzutragen. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Mitarbeiter des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

4.2. Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Hochschullehrern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes aufgrund einer Organisationsregelung des Rektors bzw. der Kanzlerin bestellt sind.

Diese Allgemeine Anweisung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft (die Aushängung der Brandschutzordnung -Nr. II. 3.4. letzter Satz- erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt).

IV. Inkrafttreten

2. Widerspricht ein Hochschulangehöriger einer Maßnahme oder einer Unterlassung der Kanzlerin unter ausdrücklichen Hinweis auf diese Vorschrift, entscheidet des Rektor; wird der Widerspruch von einem akademischen Mitarbeiter oder sonstigen Mitarbeiter ein-gelegt, ist der Personalrat durch die Hochschulleitung nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes einzuschalten.
 - 1.3. Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleistungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.
 - 1.2. Überwachung des Vollzugs und Kontrollen, Regelungen,
 - 1.1. Fachliche Information und Beratung, insbesondere durch das Referat Tech; soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen,
- Dazu gehört insbesondere:
1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektors gemäß § 56 BerIHG und unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortung gemäß Abschnitt II. 2.5. dieser AA ist die Kanzlerin für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Hochschule organisationsverantwortlich.
- #### III. Organisationsverantwortung der Kanzlerin, Widerspruchsmöglichkeiten